OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606358/4/StB

Datum:
Linz, 2. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des P B, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 31.10.2023, GZ: BHLL/923100075556/23, wegen einer Übertretung nach der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 31.10.2023, GZ: BHLL/923100075556/23, wurde P B (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) zur Last gelegt, er habe am 23.06.2023, 16:41 Uhr – 16:47 Uhr, in L, N als Fußgänger den vorhandenen Gehsteig nicht benützt, obwohl ihm dies zumutbar gewesen sei.

Der Bf habe dadurch § 76 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) verletzt und es wurde über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a leg. cit. eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) verhängt. Weiters wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 14.11.2023 Beschwerde. Begründet wurde diese im Wesentlichen damit, dass die bB verkannt habe, dass es sich um eine politische Versammlung gehandelt und er die Fahrbahn als Teilnehmer an dieser betreten habe. Die Protestaktion sei durch entschuldigenden bzw. rechtfertigenden Notstand gerechtfertigt gewesen und der Bf beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Herabsetzung der Strafe bzw. die Erteilung einer Ermahnung.

I.3. Mit Schreiben vom 05.12.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde samt Beschwerde und durch eigene Erhebungen.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest: Der Bf nahm am 23.06.2023 an einer Kundgebung teil, in welcher sich der Bf auf die Fahrbahn der N setzte. Um 16:41 Uhr wurde die unangemeldete Versammlung durch den Einsatzkommandanten durch persönliche Ansprache der Aktivisten für

aufgelöst erklärt und den Aktivisten gleichzeitig eine Frist von vier Minuten zum freiwilligen und selbstständigen Verlassen der Örtlichkeit gesetzt.

Trotz der Auflösung der Versammlung hat der Bf die eingeräumte Toleranzzeit zum Verlassen der Straße verstreichen lassen und die Fahrbahn durch "Sitzen" auf der Fahrbahn blockiert. Nachdem dieser bis 16:45 Uhr die Fahrbahn nicht verlassen hatte, wurde um 16:45 Uhr durch den Einsatzkommandanten der zwangsweise Vollzug der Auflösung angeordnet, wobei der Bf um 16:47 Uhr durch zwei Beamte von der Fahrbahn getragen wurde, wobei sie allerdings zuvor nochmals gefragt wurden, ob sie die Örtlichkeit freiwillig verlassen (siehe dazu Akt ON 3, Bericht des Einsatzkommandanten vom 23.06.2023, GZ: PAD/22/01728315/21/VW).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere aus der Anzeige, dem angefochtenen Straferkenntnis und dem vom erkennenden Gericht angeforderten Bericht des Einsatzkommandanten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
III.1. § 76 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl Nr. 159/1960 idF BGBl I Nr. 122/2022, lautet:

„VIII. ABSCHNITT
Fußgängerverkehr.
§ 76 Fußverkehr

(1) Fußgänger haben, auch wenn sie Kinderwagen oder Rollstühle schieben oder ziehen, auf Gehsteigen oder Gehwegen zu gehen, sofern dies zumutbar ist; beim Betreten der Fahrbahn ist auf den übrigen Verkehr achtzugeben. Sind Gehsteige oder Gehwege nicht vorhanden, so haben Fußgänger das Straßenbankett und, wenn auch dieses fehlt, den äußersten Fahrbahnrand zu benützen; hiebei haben sie auf Freilandstraßen, außer im Falle der Unzumutbarkeit, auf dem linken Straßenbankett (auf dem linken Fahrbahnrand) zu gehen. Benützer von selbstfahrenden Rollstühlen dürfen Gehsteige, Gehwege und Fußgängerzonen in Schrittgeschwindigkeit befahren. […]“

III.2. § 76 StVO normiert – wie seiner Überschrift zu entnehmen ist – den Fußgängerverkehr. Die Erfüllung des objektiven Tatbestandes setzt daher voraus, dass der Bf die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung bzw. den Tatbestand als Fußgänger verwirklicht hat.

In seinem Erkenntnis vom 29. Mai 1998, 95/02/0438 (VwSlg. 14905 A/1998) legte der Verwaltungsgerichtshof Folgendes dar:

„[…] Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 29. April 1970, Slg. Nr. 7832 (nur auszugsweise Wiedergabe) ausgeführt hat, fehlt in der StVO eine

Begriffsbestimmung, wer Fußgänger ist. Es wird als Fußgänger jener anzusehen sein, der den Weg zu Fuß zurücklegt, sich also lediglich auf seinen Füßen fortbewegt, losgelöst von jeder Verbindung mit anderen Fortbewegungsmitteln irgendwelcher Art. Ferner hat der Verwaltungsgerichtshof in diesem Zusammenhang festgehalten, daß ein Lenker, der seinen Kraftwagen anhält, diesen verläßt, sich aber unmittelbar - ohne den Weg zu Fuß fortzusetzen - bei diesem aufhält, in der Regel dann auch als Lenker im weiteren Sinne des Wortes bleibt und daher auch noch nicht den für den Fußgängerverkehr geltenden Bestimmungen der StVO unterliegt. […]“

In seiner Entscheidung vom 24. März 1982, 3162/80 hielt der Verwaltungsgerichtshof Folgendes fest:

„Gemäß § 76 Abs. 1 StVO haben Fußgänger auf Gehsteigen oder Gehwegen zu gehen; sie dürfen nicht überraschend die Fahrbahn betreten. Sind Gehsteige oder Gehwege nicht vorhanden, so haben Fußgänger das Straßenbankett und, wenn auch dieses fehlt, den äußersten Fahrbahnrand zu benützen; hiebei haben sie auf Freilandstraßen, außer im Falle der Unzumutbarkeit, auf dem linken Straßenbankett (auf dem linken Fahrbahnrand) zu gehen.
Diese Bestimmung regelt, wo die Fußgänger zu gehen haben und daß sie nicht überraschend die Fahrbahn betreten dürfen. Von dieser Bestimmung ist hingegen das Verhalten einer Person, die sich auf die Fahrbahn legt, um - wie die belangte Behörde annahm - auf die ungeklärten Besitzverhältnisse am Straßengrund aufmerksam zu machen, nicht erfaßt, ganz abgesehen davon, daß das Liegen auf der Straße dem Gehen auf der Straße, dessen Regelung der Gegenstand des § 76 Abs. 1 StVO ist, nicht gleichzuhalten ist.
Wer sich auf die Straße legt, um dadurch einen bestimmten Zweck zu erreichen, ist aus diesem Grunde nicht ‚Fußgänger‘ im Sinne dieser Bestimmung. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde verlor der Beschwerdeführer durch die ‚Unterbrechung seiner Fortbewegung‘ seine Eigenschaft als Fußgänger. Wer sich bewußt auf die Straße legt, um - wie im Beschwerdefall - den Verkehr in einer bestimmten Absicht zu behindern, benützt die Straße nicht mehr zum Gehen, sondern zu einem verkehrsfremden Zweck. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob sich der solcherart die Straße Benützende zu Fuß oder mit einem Fahrzeug zu der Stelle begibt, an der er sich letztlich zum Zwecke der Verkehrsbehinderung auf die Straße legt. Entscheidend ist vielmehr die Absicht und der Zweck dieses Handelns. In diesen Fällen benützt der Betreffende die Straße nicht mehr als Lenker eines Fahrzeuges oder als Fußgänger, sondern losgelöst von dieser Eigenschaft als einer, dem es darum geht, durch sein Verhalten (Liegen auf der Straße) die Straße zu einem verkehrsfremden Zweck zu mißbrauchen.“

Ein solches Verhalten, so der Verwaltungsgerichtshof weiter, „verwirklicht den Tatbestand des § 99 Abs 3 lit d StVO, demzufolge jede Benützung einer Straße zu verkehrsfremden Zwecken ohne Bewilligung verboten ist, sofern das Gesetz für ein solches Verhalten nicht einen eigenen Straftatbestand vorsieht.“ (vgl. hierzu kürzlich LVwG Salzburg 15. März 2016, LVwG-4/2447/6-2016, 6. April 2016, 405-4/111/1/5-2016)
Es kann in diesem Zusammenhang auch auf die Entscheidung des OGH vom 12. April 1988, 8Ob81/87 verwiesen werden in welcher dieser Folgendes ausführte:

„Daraus läßt sich die allgemeine Schlußfolgerung ableiten, daß die Fußgängereigenschaft solchen Personen nicht zukommt, die sich nicht primär um ihrer Fortbewegung willen, sondern vor allem zur Erreichung eines anderen von der Rechtsordnung ausdrücklich gebilligten oder zumindest tolerierten Zweckes auf der Fahrbahn aufhalten (Dittrich-Stolzlechner aaO § 76 Rz 8).“

Wenngleich der Wortlaut des § 76 StVO 1960 zur Tatzeit nicht mehr völlig gleichlautend zu jenem ist, der dieser höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu Grunde liegt, so ist der Wesensgehalt und Schutzzweck dieser Norm nach wie vor ident bzw. zumindest als gleichwertig zu betrachten. Die zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts deshalb auch auf den gegenständlichen Sachverhalt bzw. den von der bB vorgeworfenen Tatbestand anzuwenden.

III.3. Im hier zu beurteilenden Einzelfall hat der Bf im Zuge einer Aktion von Umweltaktivisten („Klimakleber“) die Fahrbahn am Tatort durch Sitzen blockiert. Seine Absicht und der Zweck seines Handelns lag bereits beim Betreten der Fahrbahn darin, diese zu verkehrsfremden Zwecken zu verwenden. Der Bf wollte die Straße weder als Fußgänger zu Fortbewegungszwecken benutzen noch sie überqueren, vielmehr wollte er diese „blockieren“. Aus diesem Grund hat er den Tatort auch nicht als „Fußgänger“ im Sinne des § 76 StVO betreten.

Darin ist, wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner o.a. Entscheidung darlegt, eine Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken zu verstehen, weshalb die diesbezügliche lex specialis einschlägig gewesen wäre. Die Behörde hat dem Bf insofern einen falschen Vorwurf gemacht bzw. hat der Bf die ihm vorgeworfene strafbare Handlung somit nicht begangen.

III.4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226).

Vorliegend müsste das Verwaltungsgericht dem Bf einen vollkommen anderen Straftatbestand, nämlich die Benützung der Straße für eine Versammlung, ohne – wie im vorliegenden Fall wohl – vorgenommene Anzeige, vorwerfen. Es handelt sich dabei um eine gänzlich andere Tat als jene, die die belangte Behörde dem Bf vorgeworfen hat.

III.5. Deshalb ist der verfehlte Spruch aufzuheben und das Strafverfahren mangels Anlastung einer strafbaren Verwaltungsübertretung gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG iVm § 38 VwGVG einzustellen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH zur Fußgängereigenschaft). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu bezeichnen.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha